

# Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

## Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten

Hier können Entscheidungen nur von Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam getroffen werden  
(Initiativrecht des Betriebsrats):

- Fragen des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb
- Fragen der Ordnung des Betriebes
- Arbeitsordnung
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage
- Pausenregelung
- Überstunden
- Kurzarbeit
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte
- Urlaubsgrundsätze
- Urlaubsplan
- Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen
- Einführung und Anwendung von neuen Technologien zur Überwachung der Arbeitnehmerleistung
- Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen
- Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung
- Festsetzung vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich Geldfaktoren
- Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Fragen der betrieblichen Lohngestaltung
- Akkordsätze und Prämiensätze
- Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen
- Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit
- Maßnahmen zur Abwendung von besonderen Belastungen für Arbeitnehmer
- Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen ab 500 Arbeitnehmer
- Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer
- Sozialplan

Folgende Maßnahmen darf der Arbeitgeber nur mit Einverständnis des Betriebsrats durchführen  
(Zustimmungsrecht und Widerspruchsrecht des Betriebsrats):

- Ausschreibung von Arbeitsplätzen
- Einführung und Anwendung neuer Technologien zur Überwachung der Arbeitnehmerleistung
- Personalfragebogen
- Beurteilungsgrundsätze
- Auswahlrichtlinien bei personellen Maßnahmen
- Einstellungen
- Versetzungen
- Eingruppierungen und Umgruppierungen
- Betriebliche Berufsbildung
- Außerordentliche Kündigung von Betriebsratsmitgliedern